

Gibt's was auf die Ohren?

Die Lärmschutzrichtlinien in Deutschland und der EU stehen vor einer Verschärfung.

Im Jahr 2004 waren in Deutschland 40 Prozent der anerkannten Berufskrankheiten, insgesamt mehr als 6.000 Fälle, durch Lärm verursacht. Im selben Jahr kostete die Behandlung und Kompensation lärmbedingter Berufskrankheiten die Berufsgenossenschaften rund 162 Millionen Euro.

Die EU-Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung bereits vor drei Jahren reagiert und eine strengere Lärmschutzrichtlinie verabschiedet, die in diesen Wochen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Als Kernstück des nationalen Regelwerks gilt die generelle Absenkung der gültigen Grenzwerte um fünf Dezibel.

Demnach liegt der „obere Auslösewert“ statt bei bisher 90 nun bei 85 Dezibel. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, muss der Arbeitgeber

- ein Lärminderungsprogramm aufstellen und durchführen – auch bei bestehenden Anlagen,
- den Bereich als Lärmbereich kennzeichnen und den Zugang dorthin einschränken,
- persönlichen Gehörschutz vorschreiben und das Tragen kontrollieren,
- ärztliche Gehöruntersuchungen durchführen lassen und das Ergebnis in einer Gesundheitsdatei dokumentieren.

Der „untere Auslösewert“ wurde ebenfalls um 5 Dezibel auf 80 Dezibel abgesenkt. Wird dieser Wert erreicht, so muss der Arbeitgeber immerhin

- sachkundige Lärmmessungen vornehmen,
- persönlichen Gehörschutz zur Verfügung stellen,
- über die Lärmrisiken unterrichten,
- bei Lärminderungsmaßnahmen die Arbeitnehmer anhören und beteiligen und
- vorbeugende Gehöruntersuchungen anbieten.

Nach Worten von Diplom-Geologe Axel Lottermoser, Fachkraft Arbeitssicherheit bei der **buhck** Gruppe, stellen die vorgesehenen schärferen rechtlichen Regelungen Arbeitgeber vor große Aufgaben. Die EU-Richtlinie dürfte richtungsweisend für Investitionen bei schallemittierenden Aggregaten oder den Neubau von Betriebsgebäuden sein. Denn zusätzlich zu den neuen Auslösewerten sieht die Verordnung einen neuen absoluten Tagesexpositionsgrenzwert von 87 Dezibel vor. Einem höheren Lärmwert dürfen Arbeitnehmer nach Einsatz aller Schutzmaßnahmen niemals ausgesetzt sein. In Deutschland gibt es sogar Überlegungen, auch diese Marke auf 85 Dezibel abzusenken, damit man nur mit zwei Grenzwerten arbeiten muss.

Neue Anforderungen bei der Produktion von Recycling-Baustoffen

Michael Scheer, technischer Prüfstellenleiter beim Hamburger Prüfinstitut Hansa-Bau-Labor, erläutert gegenüber **KURZ & FÜNDIG** die wichtigsten Änderungen des neuen Regelwerks, das ab sofort umgesetzt sein muss.

Bisher erfolgte eine Qualitätskontrolle schwerpunktmäßig anhand der Begutachtung von Proben des hergestellten RC-Mineralgemisches. Bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen wurde dann von den zuständigen Straßenbauämtern ein behördlicher Zulassungsbescheid erstellt. 25.000 t dieser Produkte werden jährlich von der **buhck** GmbH & Co. KG, Wiershop, verkauft, geprüft vom Hansa-Bau-Labor.

Künftig muss ein Hersteller zusätzlich zu der Analyse des fertigen Produktes dafür sorgen, dass ein betriebliches Produktions- und Qualitätssystem gepflegt wird, mit dem die festgelegten Anforderungen aus den neuen „TL SoB-STb 04“ (Technische



Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau) sichergestellt werden. So ist ein standardisiertes Handbuch zur werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zu führen, das alle Produktionsprozesse detailliert darstellt und erklärt, welche betrieblichen Steuerungsmechanismen die Qualität des Materials jederzeit garantieren.

Zukünftig muss also nicht nur die Qualität des hergestellten RC-Baustoffes stimmen, sondern auch der gesamte Produktionsprozess. Wird dieser durch ein unabhängiges Überwachungsinstitut für gut befunden, wird der Hersteller von den zuständigen Behörden in eine Liste aller Anbieter von güteüberwachten Produkten aufgenommen. Den bisher üblichen Zulassungsbescheid wird es nicht mehr geben – der Kunde muss sich nun mit einem Blick in die Liste vergewissern, wo er zugelassene Baustoffe beziehen kann.

(Listen gibt es im Internet über Suchbegriff „Liste zugelassene Baustoffe SH“ oder unter www.gesteinsbaustoffe.de)

KURZ & FÜNDIG

NEUES BEI buhck

Mit einem Bremer Entsorgungsbetrieb als Partner hat **buhck** die ALTERA Lägerdorf GmbH & Co. KG gegründet. Gemeinsam wurde ein **Aufbereitungswerk für alternative Brennstoffe** in Lägerdorf errichtet. Hintergrund: Die Nutzung dieser Brennstoffe hat im dortigen Zementwerk der Holcim Deutschland AG hohe Priorität. ALTERA wird ab April 2006 auf höchstem technischen Niveau eine konstante Versorgung des Zementwerks mit geeignetem Brennmaterial sichern. Im ersten Schritt werden bis zu 10 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Gemeinsam mit der Karl Meyer AG baut **buhck** eine hochmoderne **Sortieranlage für Gewerbeabfall**. Sie firmiert als **BESTSORT Hamburg GmbH & Co. KG** in Hamburg-Billbrook. Die in Norddeutschland einzigartige HighTech-Sortieranlage gewinnt aus gemischten Gewerbeabfällen und Sperrmüll ab Juni 2006 hochwertige Rohstoffe. In das Projekt werden ca. 11 Mio. Euro investiert.

Das **buhck**-Unternehmen Canal-Control+Clean reinigt seit Januar dieses Jahres sechs große **Abwasserkanalsysteme in Istanbul / Türkei**. Es sind z. Zt. drei kombinierte Hochdruckspül-Saugfahrzeuge in der Metropole im Einsatz. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen sind die Arbeiten dieses Großprojektes planmäßig angelaufen.

„Ökologieeinwand“ soll hochwertige Verwertung sichern

Auch für den internationalen Abfall-Frachtverkehr sollen innerhalb der EU ab 2007 neue Spielregeln gelten.

Grundsätzlich muss ein grenzüberschreitender Transporteur vom Versenderstaat und Empfängerstaat je eine Notifizierung einholen. Erweitert werden dabei nun die Einwandsmöglichkeiten gegen einen Transport durch den Versenderstaat. Hatte dieser bisher nur bei Beseitigungsabfällen die Chance, den Export zu verhindern, so soll er es künftig auch bei Verwertungsabfällen mit dem „Ökologie-Einwand“ können. Mit dieser Option kann ein Versenderstaat beispielsweise verhindern, dass belastetes Holz in ein Nachbarland exportiert, dort zu Möbeln verarbeitet und anschließend noch immer belastet zurückimportiert wird. Nach wie vor kann der Versenderstaat bei Beseitigungsabfällen Einwände gegen den Abfall-Export erheben, etwa weil dem Transport das Nähe-Prinzip der ortsnahen Beseitigung oder das Autarkie-Prinzip der staatlichen Abfall-Unabhängigkeit entgegensteht. Der Empfänger-Staat hat wie bisher ebenso bei Verwertung wie bei Beseitigung Einwandsmöglichkeiten gegen den grenzüberschreitenden Transport.

Die Verbringung von Hausmüll ins Ausland wird künftig ausnahmslos als Beseitigung eingestuft und unterliegt damit den breiter gefächerten Einwandsmöglichkeiten durch Empfängerstaat und Versenderstaat. Mit dieser Bestimmung soll zum Beispiel verhindert werden, dass Hausmüll, der bei uns nach strengen Regelungen entsorgt werden muss, in Nachbarländern vergleichsweise unqualifiziert verwertet wird. Auch der Export von Gewerbemüll zur Verwertung in deutschen Nachbarländern wird mit der neuen Abfallverbringungsverordnung erschwert.

Revision der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Angekündigt ist von den EU-Gesetzgebern eine genaue Abgrenzung, an welchem Punkt im komplexen Recycling-Prozess ein Stoff nicht mehr Abfallstoff, sondern ein neues Produkt ist.

In der Vergangenheit hatte es bei der Definition des Abfallbegriffs immer wieder Irritationen gegeben. Mit Spannung wird nun abgewartet, ob die europäischen Gesetzeschreiber sich für einen „langen Abfallbegriff“ oder für einen „kurzen Abfallbegriff“ mit früherem Einsatz der Produkteigenschaft eines recycelten Stoffes entscheiden.

Präziser soll bei der EU-Abfall-Rahmenrichtlinie auch die Abgrenzung zwischen Abfallverwertung und Abfallbeseitigung werden. Künftig soll diese Unterscheidung für einzelne Abfallarten einzeln definiert werden. Für die Recycling- und Entsorgungs-Branche kann die neue Unterteilung spürbare Folgen haben. Denn Beseitigung von Abfällen ist in

Deutschland und anderen EU-Staaten nur über öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zugelassen, Verwertung dagegen auch durch zertifizierte private Anbieter.

Bei der Entsorgung von Abfällen privater Haushalte versucht Deutschland derzeit, sein System der staatlichen Verantwortung für diesen Bereich über die EU-Abfall-Rahmenrichtlinie europaweit zu etablieren. Doch dürfte es Schwierigkeiten in der Umsetzung geben. Denn die Hausmüll-Entsorgung ist bislang nur in wenigen Mitgliedsstaaten an kommunale Träger gebunden, während beispielsweise in Polen und anderen Ländern auch private Anbieter Hausmüll entsorgen können.

Voraussichtlich im Jahr 2007 tritt die veränderte EU-Abfall-Rahmenrichtlinie in Kraft. „*Es bleibt zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber in diesem Zuge auf zusätzliche Verschärfungen verzichtet*“, so Dr. Henner Buhck, Geschäftsführer der **buhck**-Gruppe.